

**Ergänzende Geschäftsbedingungen  
der Ratiodata GmbH  
für Archivierungsdienstleistungen  
und Anlagenbuchhaltung**

Stand 1. Juni 2017

---

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Soweit der Kunde dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) unterfällt und die vertragsgegenständlichen Leistungen wesentliche Auslagerungstatbestände gemäß § 25 a KWG oder § 33 WpHG beinhalten, verpflichtet sich die Ratiodata ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ratiodata für Archivierungsdienstleistungen und Anlagenbuchhaltung“ und im Falle eines Widerspruches diesen vorgehend wie nachfolgend.
- 1.2 Die Beurteilung der vertragsgegenständlichen Leistungen im Hinblick darauf, ob diese wesentliche Auslagerungstatbestände im Sinne des § 25a KWG oder § 33 WpHG darstellen, obliegt allein dem Kunden.
- 1.3 Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, der Ratiodata soweit dies zur Einhaltung der vom Kunden zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, Weisungen zu erteilen.

**2. Steuerung und Kontrolle des ausgelagerten Bereiches**

Der Kunde ist gesetzlich verpflichtet, ausgelagerte Betriebsbereiche in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen, um die Ordnungsmäßigkeit der diesbezüglichen Geschäftsführung und die Beibehaltung der Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsführung gewährleisten zu können (z.B. § 25 a KWG und § 33 WpHG). Außerdem dürfen Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht durch die Auslagerung beeinträchtigt werden.

**3. Laufende interne Kontrolle**

- 3.1 Die Pflicht zur laufenden, internen Kontrolle (Identifizierung, Prüfung und Beseitigung von Fehlern/Mängeln) des vom Kunden ausgelagerten Bereiches übernimmt die Ratiodata jeweils für diejenigen Leistungsbereiche, die von ihr zu erbringen sind. Wesentliche Fehler/Mängel („wesentliche

Mängel“) sowie deren Bearbeitung/Beseitigung meldet die Ratiodata unverzüglich dem Kunden.

- 3.2 Der Kunde beauftragt die Ratiodata bis auf weiteres entsprechend den Rundschreiben 10/1012 sowie 03/2009 der BaFin über die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), den ausgelagerten Bereich einschließlich der laufenden Kontrolle in die Prüfungstätigkeit der Innenrevision der Ratiodata einzubeziehen.

**4. Innenrevision**

- 4.1 Der ausgelagerte Bereich einschließlich der laufenden Kontrolle wird in die Prüfungstätigkeit der Innenrevision der Parteien einbezogen. Die Ratiodata gewährleistet, dass sie bei der Organisation ihrer Innenrevision die gegenwärtigen und künftigen bankenaufsichtsrechtlich zu beachtenden Grundsätze zur Ausgestaltung der Innenrevision erfüllt oder erfüllen wird. Sie verpflichtet sich, Feststellungen der Innenrevision zu wesentlichen Mängeln (siehe Ziffer 3) dem Kunden unaufgefordert und unverzüglich sowie der BaFin und dem Abschlussprüfer des Kunden jeweils auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Das Recht des Kunden zu sog. „Ergänzungsprüfungen“ durch die Innenrevision oder den von dem Kunden bestellten Prüfer, wenn Anlass besteht, an der Funktionsfähigkeit der Innenrevision der Parteien zu zweifeln, bleibt unberührt. Zu Ergänzungsprüfungen ist der Kunde bzw. der von ihm bestellte Prüfer außerdem berechtigt, wenn die nach Ziffer 3 gemeldeten wesentlichen Mängel nicht innerhalb abgestimmter oder sonst angemessener Frist behoben wurden oder der Kunde Fehler/Mängel feststellt, diese der Ratiodata mitgeteilt, diese jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben wurden.

**5. Bankenaufsicht**

Die Ratiodata erklärt sich bereit, etwaige Prüfungsmaßnahmen der BaFin sowie von dieser mit der Prüfung beauftragten Stellen bezüglich des ausgelagerten Bereiches zu dulden.

## 6. Zugangs- /Einsichts- und Zugriffsrechte sowie Auskunftspflichten

- 6.1 Zur Wahrnehmung sämtlicher unter Ziffer 3 bis 5 genannten Befugnisse räumt die Ratiodata den jeweils zur Kontrolle bzw. Prüfung befugten Personen Zugang zu ihren sämtlichen Geschäftsräumen sowie ein Einsichtsrecht bzw. Zugriffsrechte auf Akten- bzw. Datenträger/- bestände sowie das Recht, Abschriften von den eingesehenen Unterlagen zu führen, ein, jeweils soweit dies für die Kontrolltätigkeit erforderlich ist.
- 6.2 Zum gleichen Zweck verpflichtet sich die Ratiodata ebenso, den jeweils zur Kontrolle bzw. Prüfungen befugten Personen – auch unabhängig von Zutritts- und Einsichtsmaßnahmen – ergänzende Auskünfte zu erteilen. Die Ratiodata hat das Recht, den Zugang bzw. Zugriff zu beaufsichtigen.

## 7. Schweigepflichten

- 7.1 Die Ratiodata entbindet alle Personen, die bei ihr Funktionen der internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtsbehördlich angeordnete Prüfungen vornehmen, gegenüber dem Kunden und den jeweils zur Kontrolle oder Prüfungen befugten Personen oder Unternehmen von einer etwaigen Schweigepflicht betreffend, der ausgelagerten Aufgaben.
- 7.2 Als Nachweis für die Entbindung von der Schweigepflicht können dem betreffenden Personenkreis diese Vereinbarungen vorgelegt werden.

## 8. Leistungs- und Qualitätsstandards

- 8.1 Die Ratiodata verpflichtet sich bei Erbringung der ausgelagerten Tätigkeit, die diesbezüglich jeweils gesetzlich oder sonst für den Kunden zwingend vorgegebenen Standards (einschließlich der Bestimmungen zu Datenschutz und Bankgeheimnis) einzuhalten. Sie gewährleistet, dass sie ihre Dienstleistung in einer Form erbringen, die es dem Kunden ermöglicht, seinen ihm obliegenden Pflichten gegenüber seinen Kunden und Aufsichtsbehörden zu entsprechen. Standardveränderungen/-verbesserungen unterliegen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Vertragsparteien.

## 9. Weiterverlagerung

Die Ratiodata ist nur mit Zustimmung des Kunden berechtigt, die übernommenen Tätigkeiten durch schriftlichen Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte weiter zu verlagern. Der Kunde darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Dritte die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß – vor allem nach nötigen Standards – erbringt oder wenn die BaFin die Zulässigkeit der konkreten Weiterverlagerung – gleich aus welchem Grund – verneint. Auf jeden Fall muss der Dritte vertraglich derart in vollem Umfang in die Pflichten der Parteien eintreten, dass der Kunde, dessen Interne Revision, der Abschlussprüfer oder die BaFin diese nötigenfalls unmittelbar geltend machen können.

## 10. Notfallplanung

Die Ratiodata ist verpflichtet, die ihr übertragenen Tätigkeiten in ihre Notfallplanung einzubeziehen, die den zwingenden Standards für eine dementsprechende Notfallplanung des Kunden entsprechen muss. Die Notfallplanung ist, soweit sich diese auf den ausgelagerten Bereich bezieht, dem Kunden zur Kenntnis zu geben.

## 11. Fortwirkung von Rechten und Pflichten

Die im Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten gemäß § 25 a KWG oder § 33 WpHG bestehen noch für die Dauer von zwei Geschäftsjahren nach Ablauf des Geschäftsjahres fort, in dem der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag – sei es durch Kündigung oder aus anderem Grund – im Übrigen seine Gültigkeit verliert. Geschäftsjahr im Sinne vorstehender Regelung ist das Geschäftsjahr des Kunden.

## 12. Verschwiegenheitspflicht

Die Ratiodata ist zur Verschwiegenheit über die Geschäftsgeheimnisse des Kunden verpflichtet. Ebenso ist sie zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen und Wertungen verpflichtet, die sich auf die Kunden des Kunden beziehen von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Sie verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der Kundendaten nicht nur gegenüber Dritten, sondern durch besondere technische, personelle und organisatorische Maßnahmen auch im Verhältnis zwischen verschiedenen Kunden

zu wahren. Informationen über Kunden des Kunden darf sie nur dann weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde sie mit der Weitergabe der Daten beauftragt hat.

### **13. Vertragsänderungen**

Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages hinsichtlich der von der Ratiodata oder dem Kunde zu beachtenden gesetzliche Vorschriften oder der Vorgaben der Aufsichtsbehörden Änderungen ergeben, die eine Anpassung des Vertrages erforderlich machen, ist der Kunde berechtigt, dies zu verlangen. Das Änderungsverlangen hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Ratiodata erklärt sich bereits jetzt bereit, diesem Änderungsverlangen zuzustimmen, sofern ihr dies nicht unzumutbar ist. Führt die Änderung zu einem erhöhten Aufwand der Ratiodata, ist die Ratiodata berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Vergütung zu verlangen. Eini-gen die Parteien sich nicht hinsichtlich der Anpassung der Vergütung, sind beide Parteien berechtigt den Vertrag vorzeitig außerordentlich mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende zu kündigen, bis dahin wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.